Nro. 2. 1825.

Zei-  tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 5. Januar.

Inland.

Berlin den 29. December. Se. Majestät der König haben dem Ober-Landesgerichtsrath Jagwitz zu Glogau den rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Administrator des Rentamts Kupp im Regierungs-Bezirk Oppeln, Rittmeister von Aulock, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse, dem Kirchendiener bei der Nicolai-Kirche in Berlin, Wilhelm Salbach, und dem Kreisschulzen Bleßow zu Buckow das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Der Kaiserlich Russische Kammerjunker Graf von Borch, ist als Courier von St. Petersburg nach Frankfurt a. M. hier durchgegangen.

Ausland.

Deutschland.

Vom Main den 22. December. Se. Maj. der König von Baiern hat durch eine Verordnung aus Wien, vom 12. Dezember, die Stände des Königreichs einzuberufen beschlossen. „Da die Vorarbeiten — heißt es in dieser Königl. Verordnung — deren Herstellung Wir Unsern Kreis-Regierungen bereits im Laufe des Monats September dieses Jahres anbefohlen und deren Beschleunigung Wir denselben nachdrücklichst aufgetragen haben, nunmehr vollendet seyn müssen, so ist es unser Wille, daß die Wahlen selbst in verfassungsmäßiger Weise bei Empfang dieses alsbald vorgenommen und mit unausgesetzter Thätigkeit dergestalt vollführt werden, daß uns die Resultate derselben unfehlbar bis zum 20. Januar des nächstfolgenden Jahres vorgelegt seyn können.... Von Unseren getreuen Unterthanen erwarten Wir mit Zuversicht, daß sie ihre Wahl auf Männer richten werden, welche dieser Bestimmung in jeder Hinsicht würdig sind und mit klarer Einsicht in die Erfordernisse des allgemeinen Wohls solche Gesinnungen verbinden, welche uns und dem Vaterlande die Bürgschaft reinen Eifers in ihrem Berufe gewähren."

Am 2. Januar 1825 wird zu München das neu erbaute Hof-Theater feierlich eröffnet werden.

Am 17. ward in Meiningen der erste Landtag, nachdem die Abgeordneten der drei Stände zusammenberufen worden waren, eröffnet. Zugleich reihte sich an dieses so wichtige Ereigniß die öffentliche Bekanntmachung der Verlobung des Herzogs mit der Prinzessin Marie von Hessen-Cassel, Tochter des reg. Kurfürsten, geb. den 6. Septbr. 1804.

Aus Baiern schreibt man vom 19. December: Im Auslande scheint nicht bekannt zu seyn, daß die Jubiläums-Feier des künftigen Jahrs allein nur auf Rom beschränkt seyn und auf den übrigen Theil

tes Kirchenstaats durchaus keinen Einfluß haben wird. Daher werden außer Rom, in derselben Art, wie sonst, die Theater geöffnet bleiben, auch die gewöhnlichen öffentlichen Vergnügungen statt finden, ja sogar versichert man, das Carneval werde gehalten werden. Im folgenden Jahre (1826) hingegen wird der Pabst das Jubiläum für den übrigen Kirchenstaat ausschreiben und in den verschiedenen Städten desselben die vornehmste Kirche mit dem Privilegium, Ablaß zu ertheilen, versehen. Es scheint, als ob diese Einrichtung eine Folge des Zugeständnisses ist, welches Leo XII. auf die wiederholten Reklamationen der übrigen großen Mächte, besonders Oestreichs, gemacht hat, um den Excessen, welche sich im jetzigen Zeitpunkte aus der Zusammenrottung einer so großen Menschenmenge ergeben könnten, so viel wie möglich vorzubeugen. (Die Etoile hofft, es werde künftiges Jahr auch ein Jubiläum für ganz Frankreich bewilligt werden.)

Die Kirchenzeitung meldet aus Straßburg: „Was jeder vernünftige Katholik schon längst befürchtete, ist endlich geschehen. Es ist hier ein Missionair erschienen, der seit mehreren Wochen im Münster predigt, und zwar täglich dreimal, jedesmal wenigstens 1½ Stunden. Seine aus dem Stegreif gehaltenen Predigten wimmeln von crassen dogmatischen Aussprüchen, Citationen der Kirchenväter und Scholastiker, Verdammungen der Philosophen, Juden und Protestanten u. s. w. Er hält sogar öffentliche Controvers-Predigten, wozu der großen Kanzel gegenüber eine kleinere errichtet worden, auf der von Zeit zu Zeit ein anderer Geistlicher erscheint, der dem Missionair seichte Einwürfe machen muß gegen das, was dieser vorträgt, von diesem aber natürlich auf der Stelle widerlegt wird."

Seit einigen Wochen hält sich in Mainz der Oberst Graf von Gottorp, ehemaliger König von Schweden, auf; man glaubt, daß er den Winter dort zubringen werde.

Nach den letzten Nachrichten aus Holland sind daselbst fast alle Kolonial- und Seewaaren bedeutend aufgeschlagen. Der Centner Zucker um 8 Fl., das Pfund Surinam-Caffee um 4 Kr., die Last Heringe um 50 bis 60 Fl. ꝛc. Diese Preiserhöhung wird lediglich den unglücklichen Ereignissen in Petersburg und dem Ausbleiben von 163 Schiffen zugeschrieben, welche, nach Europa bestimmt, während der stürmischen Novemberzeit auf dem Meere sich befanden, und über deren Schicksal man seitdem nichts in Erfahrung gebracht hat.

Am Unterrhein ist die Schiffahrt noch immer unterbrochen, oder wenigstens sehr erschwert durch den hohen Stand des Wassers; in Utrecht liegen nicht weniger als 40 Schiffe vor der Schleuse, ohne daß dieselbe zur Durchfahrt geöffnet werden könnte.

Italien.

Den 14. December. In Calabrien haben in der letzten Zeit verschiedene Erdbeben statt gefunden. Die beiden Communen Conigliano und Longobucco, in dem Distrikt Rossano, haben am meisten gelitten. In der letztern sind mehrere Häuser umgeworfen, drei Menschen getödtet und einige verwundet worden.

In Palermo starb am 19. v. M. der Postwärter Guiseppe Testa in einem Alter von 103 Jahren. Er war zum drittenmale verheirathet, genoß bis zu seiner letzten Krankheit der vollkommensten Gesundheit und erfüllte pünktlich alle seine Geschäfte. Erst kurz vorher hatte er einen neuen Zahn bekommen.

Rom den 8. December. Bekanntlich hatte der vorige christliche erste Minister und Günstling des Vicekönigs von Egypten von diesem die Erlaubniß erhalten, seinen Sohn Abraham Caschiur nach Rom zu senden und ihn im hiesigen Collegium de Propaganda fide erziehen zu lassen. Vor einem Jahre aber berichtete der Päpstliche Nuntius zu Alexandrien hieher, der Vicekönig habe den Wunsch geäußert, der junge Abraham Caschiur möge vom heil. Vater zum Patriarchen von Memphis ernannt werden und als solcher sobald als möglich nach seiner Bestimmung abgehen. In Hinsicht der sich für die katholische Religion und die Römische Regierung ergebenden Vortheile, beschlossen Se. Heil. in einer Kardinalsversammlung, dem jungen Caschiur, trotz seines nicht kanonischen Alters (er ist erst 25 Jahr alt) die Bischofswürde zu ertheilen und ihn zum Patriarchen von Memphis zu erwählen. Dieses geschah auch; der junge Caschiur erhielt die Weihe und reisete, nachdem die Propaganda die sämmtlichen Kosten zu der Reise (30,000 Scudi) bestritten hatte, nach Cairo ab. Wer schildert aber das Erstaunen des heil. Stuhls, als endlich die Nachricht einging, der neue Patriarch sei nicht allein nicht in Cairo anerkannt worden, sondern er habe sogar von dem neuen Minister des Vicekönigs (der vorige, Caschiurs Vater, war unterdessen verstorben) nicht einmal die Erlaubniß, ans Land zu treten, erhalten können. Der junge Patriarch befindet sich jetzt im Hafen von Genua, wo er Quarantaine hält.

Kürzlich sind abermals mehrere Abtheilungen

Oestreichischer Truppen aus Neapel nach ihrer Heimath zurückmarschirt.

Frankreich.

Paris den 23. December. Der König eröffnete gestern die Sitzung der Kammern durch folgende Rede vom Throne: „Meine Herren! das erste Bedürfniß meines Herzens ist, zu Ihnen von meinem Schmerz und von dem Ihren zu sprechen. Wir haben einen weisen und gütigen König verloren, der von seiner Familie zärtlich geliebt, von seinen Völkern verehrt, von den auswärtigen Regierungen geehrt und geachtet wurde; der Ruhm, welchen die Nation unter seiner Regierung gewann, wird nimmer vergessen werden. Er hat nicht nur die Krone meiner Vorfahren wieder aufgerichtet, er hat sie durch Verfassungen befestigt, die, indem sie die Vergangenheit mit der Gegenwart eng vereinigten, Frankreich Ruhe und Glück gegeben haben. — Die rührende Theilnahme, welche die ganze Nation dem Könige, meinem Bruder, in seinen letzten Augenblicken bewiesen hat, war für mich der größte Trost, und in Wahrheit, ihr allein verdank ich es, daß ich mich des Vertrauens, mit welchem meine Thronbesteigung aufgenommen wurde, vollkommen erfreuen durfte. Dieses Vertrauen, meine Herren, wird nicht verloren seyn. Ich kenne alle Pflichten des Königthums. Meine Anstrengung, meine Liebe für mein Volk, und, wie ich hoffe, die Hülfe Gottes, werden mir Muth und die nöthige Festigkeit geben, um meine Pflichten ganz zu erfüllen. (Hier wurde der König durch Beifallsruf unterbrochen.) Ich kann Ihnen mit Vergnügen sagen, daß die Verhältnisse mit den auswärtigen Regierungen keine Veränderungen erlitten haben; sie lassen mir keinen Zweifel über die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen mir und ihnen statt finden. Der Geist der Versöhnung und Klugheit, welcher sie beseelt, giebt den Völkern die sicherste Gewähr, die sie jemals für die Bändigung der Uebel hatten, durch welche sie so lange Zeit beunruhigt wurden. Ich werde nichts vernachlässigen, dieses glückliche Einverständniß und den Frieden, der die Folge davon ist, ferner zu erhalten. In dieser Absicht habe ich meine Zustimmung zur Verlängerung des Aufenthalts eines Theils der Truppen in Spanien gegeben, welche mein Sohn daselbst nach einem Feldzuge, den ich als Franzos und als Vater ruhmvoll nennen darf, zurückließ. (Neue Beifallsbezeugungen.) Ein neuer Vertrag hat die Bedingungen dieser einstweiligen Maaßregel, welche geeignet ist, die Interessen der beiden Monarchien zu versöhnen, festgestellt. Die vollkommene Sicherheit, welche unsere auswärtigen Verhältnisse uns geben, wird die Entwickelung unsers innern Wohlstandes begünstigen; ich werde, meine Herren, diese heilsamen Unternehmungen unterstützen, indem ich Ihnen nach einander die Verbesserungen vorlegen lassen werde, welche das Interesse der Religion verlangt. Der König, mein Bruder, fand einen großen Trost darin, sich die Mittel zu verschaffen, die letzten Wunden der Revolution zu heilen. Der Augenblick ist gekommen, seine weisen Absichten zu erfüllen. Die Lage unserer Finanzen wird uns erlauben, diesen großen Akt der Gerechtigkeit und der Politik zu erfüllen, ohne die Auflagen zu erhöhen, ohne dem Kredit zu schaden und ohne den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes dadurch hinderlich zu seyn. Diese Ergebnisse verdanken wir der Ordnung, die durch Ihre Theilnahme befestigt wurde, dem Reichthum des Staates und dem Frieden, dessen wir uns erfreuen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Sie in meine Ansichten eingehen werden, und daß dieser Akt des Ersatzes mit großer Uebereinstimmung meines Willens mit dem meines Volkes vollzogen werden wird. Ich will, daß die Feier meiner Krönung diese erste Sitzung meiner Regierung beendigen soll. Sie werden dieser hohen Feier beiwohnen, und in Gegenwart dessen, der die Völker und die Könige richtet, werde ich den Schwur thun, die Verfassungen aufrecht zu halten, welche mein Bruder gegeben hat. Ich danke der göttlichen Vorsehung, daß sie sich meiner bedient, um das letzte Unglück meines Volkes wieder gut zu machen, und ich beschwöre dieselbe, dieses schöne Frankreich zu schützen, welches ich stolz bin zu regieren." (Der Schluß der Rede wurde wieder mit den größten Beifallsbezeugungen aufgenommen.)

Außer den Pairs, den Deputirten, den Hofstaaten und den auswärtigen Gesandten waren für Herren und Damen Tribunen in dem Thronsaale errichtet. Nach 2stündigem Harren der Zuschauer kündete 12½ Uhr ein Huissier mit lauter Stimme: die Kammer der Pairs an; diese erschienen in ihrem Ceremonienkleide, an ihrer Spitze den Kanzler von Frankreich, in violetter Simarre und den Großreferendar Marquis von Semonville. Die Deputirtenkammer wurde hierauf angekündet und eingeführt, an ihrer Spitze ihre Huissiers, Staatsboten, den Alterspräsidenten und den 25 Mitgliedern der Deputation. Alle Deputirte, selbst die der entferntesten Provinzen, waren bereits gegenwärtig. Niemals sah man eine so vollständige Königl. Sitzung.

Um 1 Uhr verkündigte eine Artillerie-Salve den Abgang Sr. Maj. aus den Tuillerien. Der König ging durch die große Gallerie des Louvre und kam durch die Apollo-Gallerie in einen Vorsaal, in welchem er die großen Deputationen der Deputirten- und der Pairskammer empfing. Der Zug setzte sich nun in Marsch, die Waffen-Herolde und die Schottische Garde in Gold- und Silberstoffenen Kleidern, mit Hellebarden bewaffnet, stellten sich längs der Estrade des Thrones auf. Die Dauphine, Madame, die Herzogin von Berry und Mademois. von Orleans nahmen ihren Platz auf einer besondern Tribune. Zur Linken des Thrones standen die Marschälle von Frankreich und eine Deputation der Staatsminister und Staatsräthe, welche dazu von Sr. Majestät bestimmt waren. Bei seinem Eintritt wurde der König mit dem Zurufe: „Es lebe der König! Es lebe der Dauphin! Es leben die Bourbons!" begrüßt. Die Pairs, die Deputirten und die Zuschauer standen, der König setzte sich auf seinen Thron, zu seiner Rechten den Dauphin und den Herzog von Orleans, zu seiner Linken den Herzog von Bourbon. Der König war im Costume von (hier fehlt in den Französ. Zeitungen das Wort) die Prinzen erschienen in den Mänteln der Pairs. Der König sagte: „Meine Herren Pairs, setzen Sie sich." Der Kanzler: „Meine Herren Deputirten, der König erlaubt Ihnen, sich zu setzen." Es war dies das erstemal, daß der König öffentlich, feierlich mit den Insignien des Königshauses bekleidet, erschien; es war das erstemal, daß man seine Stimme in einer Versammlung vernahm und seine Gegenwart wie seine Worte machten einen unglaublichen Eindruck.

Der Ritter de los Rios, Königl. Spanischer Minister am Englischen Hofe, hatte eine Audienz bei dem Könige.

Madame Canning, Gemahlin Sr. Exc. des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Großbritannischen Maj., ist in Paris angekommen.

Zur Errichtung des Denkmals für die Helden von Quiberon hat der König 10,000 Fr. angewiesen.

Der Moniteur enthält eine weitläuftige Ordonnanz über die Einrichtung der Theater in den Departements. Es werden darin folgende Einrichtungen festgesetzt: Es soll in den Departements in Zukunft 1) stehende Truppen, 2) Arrondissements-truppen und 3) herumziehende Truppen geben. — Die Direktion dieser Truppen kann niemals von Frauen verwaltet werden. Die Direktoren werden auf 3 Jahr von dem Minister des Innern ernannt, und darf keiner mehr als eine Truppe dirigiren. — Den Direktoren ist verboten, Zöglinge aus der Königl. Musik- und Deklamationsschule ohne besondere Autorisation zu engagiren. Ein Direktor, der Bankerott gemacht hat, kann keine neue Direktion erhalten.—Während des Carnevals sollen die Direktoren das Recht haben, Maskenbälle auf ihren Theatern zu geben. — In 17 Städten werden stehende Truppen seyn. — Die Zahl der Arrondissementstruppen ist auf 18 festgestellt. — Die Anzahl der herumziehenden Truppen soll alsbald bestimmt werden.

Das Journal du Commerce meint, es sei nicht sehr wahrscheinlich, daß der Gesetzentwurf für die Emigranten 82 Artikel enthalten werde, denn jeder Artikel würde nothwendig unangenehme Diskussionen, Unterhandlungen und Transactionen mit einer Menge, die Kammern spaltenden Interessen nach sich ziehen; die Ministeriellen, die Hofleute, der kleine Adel und endlich die, welche zur Noth die Steuerpflichtigen repräsentiren, würden alle viel zu sagen und viel zu enthüllen finden; es sei im Gegentheil viel wahrscheinlicher, daß das Projekt nicht mehr als einen Artikel des Inhalts enthalten werde: daß eine Millarde zur Verfügung des Finanzministers, um solche unter die Emigranten zu vertheilen, bewilligt werde.

Der Aristarque bemerkte dieser Tage: „Man sehe mitunter noch den, zum Schein liberal aufgeputzten Pilote und die zum Schein royalistische Etoile, welche durch die Sympathie des Goldes Freunde geworden, wie in den schönen Tagen ihrer Jugend Lanzen mit einander brechen, die in Galle getunkt wären, aber keine Spitze hätten."

Aus Corfu, Zante, Smyrna und andern Handelsplätzen des Orients, sagt die Etoile, sind Briefe angekommen, welche darin übereinstimmen, daß der Feldzug, der sich für die Türken so wenig ehrenvoll geendet hat, von großer Entscheidung gewesen sei. Die Drohung Ibrahim Paschas, in Morea zu landen, ist nichts als ein leeres Geschwätz, worüber die Griechen lachen. In der That scheint dieser Egyptische Admiral weder geschickter noch unternehmender, als der unglückliche Pascha, welchen er ersetzt hat. Seine ganze Geschicklichkeit besteht darin, sich in der Bucht von Budrun zu verbergen, während die Griechen siegreich das Meer nach allen Seiten befahren.

Der Prozeß wegen der Unechtheit der Fouchéschen Memoiren hat seinen Anfang genommen. Die Erben haben bekanntlich auf Unterdrückung derselben und 50,000 Fr. Schadenersatz zum Be-

sten der Armen angetragen. Der Vertheidiger des Herausgebers, Buchhändler Lerouge, erklärte: Fouché's Name sei ein historischer; er sei dem Reiche der Oeffentlichkeit anheim gefallen; Schriftsteller und Historiker hätten sich denselben zu eigen machen können, und es sei ganz gleichgültig, ob sie sich in ihren Erzählungen der ersten oder zweiten Person bedienten. Von Diffamation Fouché's könne nicht die Rede seyn, da der Herausgeber der Memoires selbst das, was der Moniteur besagt, sehr geändert habe, und keine jener schrecklichen Depeschen, die Fouché von Nevers aus oder von den rauchenden Ruinen Lyons geschrieben, darin enthalten sei. Was endlich die 50,000 Fr. Entschädigung anbelangt, so haben die Erben wahrscheinlich den Brief vergessen, welchen Fouché an den Konvent schrieb, als er ihm eine Quantität Gold und Silber aus Kirchen und Schlössern sandte. Darin hieß es unter andern: „Gold und Silber haben mehr Unheil angestiftet, als das Schwerdt der verbündeten Armeen; laßt uns Gold und Silber gering schätzen, und diese Götter der Monarchie in den Staub treten, wenn wir den Gott der Republick anbeten wollen." Zum Glück für die Erben ist diese Verachtung des Goldes und Silbers nicht von Dauer gewesen, und wenn Hr. Lerouge etwas bei der Herausgabe gewonnen hat, so ist dies eine Entschädigung, die ihm die Vorsehung zu Theil werden läßt, um ihn für die Verluste, Verfolgungen und Konfiskationen zu entschädigen, die er durch Fouché erduldet hat. Der Anwald der Fouchéschen Erben erwiederte, diese Vertheidigung sei sehr listig. Hr. Lerouge vermeide sich über die Authenticität der fürchterlichen Memoiren zu erklären, über welche die Erben des Herzogs sich mit Recht beklagen könnten. Selbst eine öffentliche Erklärung der Unechtheit von Seiten des Hrn. Lerouge würde keine Genugthuung seyn und die Entschädigung von 50,000 Fr. wollten die Erben nicht für sich, sondern sollte zum Besten der Armen erhoben werden.

Spanien.

Madrid den 16. December. Von dem ersten Zusammentreffen der Königin mit ihrem erlauchten Vater sind wir im Stande, folgende nähere Umstände mitzutheilen. Von den Infanten, deren Gemahlinnen und der Prinzessin von Beira begleitet, fuhr die Königin am 3. d. M. vom Eskurial ihrem Vater entgegen. Da sie dessen Kutsche schon in weiter Entfernung wahrnahm, wollte sie aussteigen, ward aber daran von dem Infanten Don Carlos verhindert. Sie ließ also rasch fahren, und da sie nur noch wenige Schritte zu dem Wagen ihres Vaters hatte, stieg sie aus und stürzte ihren geliebten Angehörigen ohnmächtig in die Arme. Zärtlich besorgt, hob der Prinz seine Tochter auf, und trug sie in seinen eigenen Armen in seinen Wagen. Die Königin erholte sich alsbald und der Zug setzte die Fahrt nach dem Eskurial fort, woselbst der König, dem das Podagra nicht erlaubt hatte, seinem Schwiegervater entgegen zu reisen, in Begleitung des Hofes entgegen kam. Dies Zusammentreffen hatte Jedermann bis zu Thränen gerührt. Der König ist von seinem Unwohlseyn noch nicht hergestellt, auch die Prinzessin von Beira ist seit einigen Tagen unpäßlich.

Am 13. d. ist der König und der gesammte Hof in Madrid eingetroffen. Die hier befindlichen Truppen belaufen sich auf etwa 8000 Mann Freiwillige, Garden und Linientruppen. Barcelona, Korunna u. s. w. werden in der Folge blos militairische Plätze seyn, so daß die Civilbehörden und Gerichtshöfe von dort anderswohin versetzt werden.

Die von hier abgegangenen Französ. Truppen (meldet das Journal von Toulouse) haben Befehl erhalten, wo sie sich befinden, Halt zu machen. Das Hauptquartier wird, nach der Meinung Einiger, in Burgos, nach Anderer, hieher verlegt werden. Das erste Linien-Regiment wird Madrid nicht verlassen. Der Justizminister Calomarde steht im Vertrauen des Königs sehr fest; die Herren Zea und Ugarte scheinen von ihrem Einflusse verloren zu haben. Die Konstitutionellen, die sich der Balearischen Insel Ivica bemächtigt haben, sollen auf holländischen Schiffen dorthin gekommen seyn; wie man jedoch vermuthen darf, waren die Schiffe Englische.

Der General Bessieres und andere Royalisten-Chefs sind jetzt in hiesiger Hauptstadt. Man behauptet, daß mit dem neuen Jahr der von Herrn Ballesteros entworfene Zolltarif in Kraft treten werde. Nach den Bestimmungen desselben sind die Abgaben auf Kolonialwaaren herabgesetzt.

Den 16. v. M. stattete der König von Portugal nebst den drei Prinzessinnen auf dem Englischen Kriegsschiffe Ocean, das im Tajo vor Anker liegt, einen Besuch ab. Die drei jüngsten Schiffslieutenants standen auf der Leiter und reichten den Infantinnen beim Heraufsteigen die Hand. Das Schiff war festlich geschmückt, und 350 Matrosen standen in Reihe und Glied. Um 11 Uhr waren die fremden Gesandten mit ihren Gemahlinnen, hierauf die

portugiesischen Minister und kurze Zeit nachher der König eingetroffen. Se. Maj. verließ das Schiff um 8 Uhr Abends, mit Bezeigung seines Dankes und Wohlwollens.

Valdez, der die Unternehmung gegen Tarifa ausgeführt, ist an der Küste von Afrika verhaftet, und bereits in ein hiesiges Gefängniß gesetzt worden.

Die beschlossen gewesene Verweisung aller Offiziere auf unbestimmten Urlaub aus der hiesigen Hauptstadt, ist auf Königl. Befehl unterblieben.

Auch in Bilbao, Santona und Santander werden, nach wie vor, Französ. Garnisonen bleiben.

Man liest in der Gaceta eine Bestimmung, welche den Advokaten in unsern Amerikanischen Kolonien vorschreibt, um neue Bestallungen nachzusuchen; vorher müssen sie nachweisen, daß sie niemals Mitglieder geheimer Gesellschaften gewesen sind.

Die Marquise von Camarasa, Enkelin der Herzogin von Ossuna, deren Familie, eine der reichsten und mächtigsten Spaniens, die Sache der Verfassung während der Herrschaft derselben auf alle Weise zu unterstützen bestrebt gewesen, hat aus besonderer Königl. Vergünstigung die Erlaubniß erhalten, ihr Wochenbette in l'Alameida zu halten, jedoch unter strenger Vorschrift, der Hauptstadt nicht noch näher zu kommen.

In Barcellona wurde den 9. Nov. ein Diebstahl begangen, dessen sonderbare Umstände Erwähnung verdienen. Ein Mensch, welcher die Kleidung eines Priesters trug, kam zu einer Dame, die mit einer Magd allein wohnt, und verlangte ein Almosen. Da sie ihm einen Real reichte, zog er ein Stück Chokolade aus der Tasche und bat, sie möchte ihm dieselbe zubereiten lassen, weil er sich ganz entkräftet fühlte. Die Frau wollte seine Chokolade nicht nehmen, rief ihre Magd und befahl ihr, von ihrer eigenen zu bereiten; den vermeinten Geistlichen ersuchte sie, in ihr Zimmer zu treten und da zu warten, bis die Erfrischung zubereitet wäre. Nachdem er gewartet, bis die Magd sich in das andere Ende des Hauses, wo die Küche lag, begeben hatte, zog er einen Dolch hervor und drohte, die Dame zu ermorden, wenn sie nicht sogleich eine bedeutende Summe, welche sie vor einigen Tagen eingenommen hatte, hergebe. Die Frau wagte keinen Widerstand und übergab ihm das Geld, um ihr Leben zu retten; sogleich war der Dieb verschwunden. Vom Schrecken halb ohnmächtig, wankte sie zu ihrer Magd hin und erzählte ihr den Vorfall; ihr Hülfsgeschrei war zu spät. Die Nachforschungen der Polizei sind bis jetzt vergeblich gewesen.

Großbritannien.

London den 21. December. In einer Geheimenrathssitzung am Sonnabend wurde festgesetzt, daß das Parlament den 3. Februar zur Abmachung der Geschäfte eröffnet werden soll.

Herr Canning arbeitete gestern im auswärtigen Amt mit Sir Charles Stuart.

Den 15. December feierte eine Gesellschaft von 120 Personen in Glasgow den Geburtstag des berühmten Pitt. Der eigentliche Geburtstag fällt auf den 28. Mai, man hatte ihn aber auf den 15. Dec. verlegt, weil sonst die Parlamentsmitglieder, welche daran Antheil nehmen wollen, dabei nicht gegenwärtig seyn können.

Einige Engl. Blätter hatten die Nachricht verbreitet, daß die einst berühmte Sängerin, Mad. Mara, gestorben sei. Der Kourier beruhigt jedoch ihre Freunde in London durch einen Brief, aus welchem hervorgeht, daß Madame Mara in Reval lebt, jedoch kürzlich das Unglück hatte, von einem Wagen übergefahren zu werden.

Ein Spanisches Journal theilt folgende echt Spanische Geschichte mit: Die junge Frau eines Kanoniers verliebte sich in einen Französ. Offizier. Sie wurde heftig krank, so daß sie selbst für ihr Leben besorgt war und nach einem Geistlichen verlangte. Als sie diesem ihre Schuld beichtete, rieth ihr derselbe, ihrem Manne alles zu gestehen, weil sie sonst das ewige Feuer zu erwarten habe. Sie ließ jetzt ihren Mann herein rufen und sagte ihm mit gebrochener Stimme: „Ich habe dich betrogen.“ — Das weiß ich, antwortete der Gemahl, denn eben deswegen habe ich dir Gift gegeben.

Rußland.

St. Petersburg den 15. December. Die Hofzeitung enthält nach den Akten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften einen langen Aufsatz über die früheren hiesigen Ueberschwemmungen. Es heißt am Schlusse desselben: „Ein andrer Local-Umstand ist leider von der Art, daß er die Ueberschwemmungen immer befördert, nie aber zu ihrer Verminderung beitragen kann und daß er wie ein Krebs heimlich immer weiter frißt. Die Untiefen, Sandbänke und Anschlämmungen, die sich in der Newa, besonders an ihrer Mündung, zum Nachtheil der Schifffahrt befinden, oder noch entstehen und sich mit jedem Jahre vermehren, befördern die Ueberschwemmungen nicht allein dadurch, daß sie das Bett der Newa schmälern, sondern auch, weil sie die Stärke des Stroms schwächen. Die Ueberschwemmung entsteht aus einem Kampf zwischen

dem Strom und dem entgegengesetzten Sturm. So lange das Wasser schneller abfließt, als es vom Winde zurückgetrieben wird, kann die Newa nicht aus ihren Ufern treten; sie muß aber steigen und sich endlich über ihre Ufer ergießen, wenn der Sturm aus Westen über die Strömung aus Osten den Sieg gewinnt. Jede Ursache also, die die Kraft des Stromes schwächt, wie die Verstopfung der Eisschollen in den Jahren 1764, 1765, oder durch Sandbänke und Untiefen, wird zur Alliirten des Sturms und befördert dessen Wirkung, die Ueberschwemmung. Es ist leider gewiß, daß diese letztere Ursache mit jedem Jahre zunimmt; allein es giebt auch wieder Kräfte, die ihr entgegen wirken, und es ist zu hoffen, daß sie durch die allmählige Erhöhung der Ufer und der niedrigen Stadttheile, durch Anlegung neuer Kanäle und durch die Reinigung der Newa, unschädlich gemacht werden wird."

Die für die hiesigen, durch die Ueberschwemmung unglücklich gewordenen Einwohner in Riga eröffnete Unterzeichnung brachte gleich den ersten Tag 30,000 Rubel Bank-Assignationen ein.

S. M. der Kaiser hat folgenden Allerhöchsten Ukas an den Minister der Volksaufklärung A. S. Schischkow erlassen: In Unserm an den dirigirenden Senat am 9. Februar 1802 erlassenen Ukas ist unter andern Verordnungen über die Durchsicht und das Drucken der Bücher, im 2ten Punkte gesagt, daß in denselben nichts enthalten seyn soll, was den göttlichen und bürgerlichen Gesetzen zuwider läuft, und im 3ten Punkte desselben Ukases ist verzeichnet: was die Kirchenbücher und überhaupt solche betrifft, die sich auf die Religion beziehen, so soll bei der Herausgabe derselben genau nach Grundlage des Ukases vom 27. Juli 1787 verfahren werden. Jetzt, bei Gelegenheit des an den Metropoliten von Nowgorod und St. Petersburg zur Durchsicht übermachten Buches unter dem Titel: Gespräch auf dem Grabe eines Kindes über die Unsterblichkeit der Seele, habe Ich aus seinen Berichten ersehen, daß, dem erwähnten Ukas zuwider, mehrere die Religion betreffende Bücher, die oft falsche und verführerische Erklärungen über die heilige Schrift enthalten, in Privat-Druckereien, ohne Durchsicht vom Synod, gedruckt, und hingegen Bücher, im Geiste unsrer rechtgläubigen Religion geschrieben, einem strengen Verbot unterworfen worden sind. Auf eben solche Art ist auch das erwähnte Buch-Gespräch auf dem Grabe eines Kindes, verboten und weggenommen worden. In Folge dieser Abweichungen von den oben erwähnten, von Uns erlassenen Ukasen und der dadurch erfolgten schädlichen Richtung für die Aufklärung und Sittlichkeit, befehlen Wir Ihnen, streng darauf zu achten, daß weder in den bereits im Druck erschienenen Werken und Uebersetzungen, noch in denen, die künftig herausgegeben werden möchten, besonders wenn sie zum Vortrage der Wissenschaften in den Schulen dienen, sich irgend etwas verbergen möge, was die Religion und die Sittlichkeit schwankend macht. Das Volkswohl kann sehr viel dadurch leiden, und deswegen sind Sie vor Gott und vor Uns verpflichtet, hierauf Ihre rastlose Aufsicht zu richten, jede Irrlehren, sie mögen in Büchern zerstreut seyn oder auf andere Art eingeflüstert werden, zu vernichten, und es nicht zuzulassen, daß solche in irgend einer Gestalt existiren und erscheinen. In den wichtigsten Fällen werden Sie nicht unterlassen, dies zu Unserer Kenntniß zu bringen. Das oben erwähnte, verbotene und jetzt von dem Metropoliten durchgesehene und genehmigte Buch: Gespräch auf dem Grabe eines Kindes über die Unsterblichkeit der Seele, befehlen Wir zu erlauben, zu drucken und zu verkaufen. Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet: Alexander. St. Petersburg den 17. (29.) November 1824.

Osmannisches Reich.

Konstantinopel vom 27. November. Als dieser Tage der Kapudan Pascha, nach endlich erhaltener Erlaubniß, mit drei Schiffen im erbärmlichsten Zustande im Hafen einlief, war der Eindruck unbeschreiblich, da Jedermann sich erinnerte, mit welchen Hoffnungen er vor sechs Monaten abgesegelt war. Auf Befehl des Sultans wurde er indessen mit dem gewöhnlichen Ceremoniel empfangen, welcher Umstand für sein Schicksal beruhigend ist. Unstreitig wollte der Sultan nicht durch Bestrafung des Heerführers den Muselmännern eingestehen, daß der Feldzug schlecht geführt und unglücklich beendigt worden. Was übrigens aus Ibrahim Pascha, der den Oberbefehl zur See nach ihm übernommen, geworden sei, darüber hat man seit einigen Tagen Aufklärung. Bekanntlich ließ ihn das Gerücht neuerdings mit seiner ganz unbeschädigten Flotte nach Candia oder Morea segeln, und sprach eben so pomphaft von seinen Streitkräften, wie vor seiner Ankunft im Frühjahr. Allein das Wahre an der Sache ist, daß er zwar am 8. November von Budrun auslief, und seine Richtung gegen Candia nahm, daß er aber unerwartet bei Marmorissa an der Küste von Caramanien, Rhodus gegenüber,

erschien. Durch diesen Umstand gewinnt das von Griechen verbreitete Gerücht von einer Niederlage, die er bei Candia am 8. oder 12. Nov. erlitten haben soll, einige Wahrscheinlichkeit. Gleich nach seiner Ankunft zu Marmorissa soll er mehrere Avisschiffe nach Alexandria geschickt haben, um seinen Vater von seiner nahen Rückkehr zu benachrichtigen. So endigte der gegenwärtige Feldzug, und man darf annehmen, daß dies die furchtbarste Ausrüstung war, die die Griechen seit ihrem Aufstande zu bekämpfen hatten. Die Pforte wird schwerlich mehr im Stande seyn, mit so großen Mitteln aufzutreten. — In den Vorstädten mehren sich die Klagen über Pestfälle. — Die Erschöpfung der Finanzen ist so groß, daß man eine neue Herabsezzung der Münzen für unvermeidlich hält.

Türkische Gränze den 14. December. Am 8. November, meldet das Journal de Bruxelles, soll die Griechische Flotte in den Gewässern von Candia einen Sieg über Ibrahim Pascha erfochten haben. Ein Offizier am Bord des Griechischen Admiralschiffes meldet hierüber Folgendes: Die Nachtheile, welche Ibrahim Pascha vor Cos in dem Kanal von Scio und in den Gewässern von Mitylene erlitten hatte, waren ihm um so empfindlicher, als dieser übermüthige Muselmann bei seinem Bart geschworen hatte, in 7 Stunden die Insel Hydra zu erobern, um seine siegreichen Waffen sofort gegen Morea zu richten, welches er in einem Monat zu entwerfen hoffte. Als er in den Golf von Halicarnaß (Budrun) zurückkam, verdoppelte er seine Anstrengungen, um eine Landung auf der Insel Creta zu bewerkstelligen. Kaum hatte er die Anker gelichtet, als unser Admiral, der von seinen Bewegungen Nachricht hatte, sich anschickte ihn zu verfolgen. Wir erreichten den Feind zwischen Casos und Creta; 22 Schiffe wurden genommen und andere in den Grund gebohrt. Gegen 2000 Mann von den sogenannten regulairen Egyptischen Truppen sind in unsere Hände gefallen, viele andere sind ertrunken. Der Rest der Muselmannischen Flotte ist zerstreut. Maléas.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 15. Nov. (in Ital. Blättern) bestätigt es sich, daß die Armee des Derwisch-Pascha von den Griechen geschlagen wurde, hierauf Böotien räumte, und größtentheils aufgelöset ist. Auch Omer Paschas Truppen desertiren, doch behauptet er noch immer seine Stellung zu Caravassari. — In den ersten Tagen des Novembers war noch kein Schiff von Ibrahims Flotte nach Alexandrien zurückgekehrt. Man glaubt immer, dieser halte den Plan fest, Samos zu erobern.

Man schreibt aus Bitoglia unterm 11. Novbr., daß Derwisch Pascha mit seinem Generalstabe Larissa verlassen habe. Dieser Platz scheint von den Türken, welche in den bisherigen Gefechten sehr geschwächt worden sind, aufgegeben zu werden.

Vermischte Nachrichten.

Eine Bekanntmachung des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Sack zu Stettin, die ritterschaftliche Privatbank in Pommern betreffend, enthält Folgendes: Dem Ober-Präsidenten von Pommern ist die Staatsaufsicht über dieses Institut übertragen, und der Hr. Geheime Regierungs-Rath Frauendienst als Königl. Commissarius ernannt. Der Herr Oberforstmeister v. Bülow auf Rieth ist, der auf ihn gefallenen Wahl der Gesellschaft gemäß, als erster Bank-Director bestätigt; die zu bestellende Bank-Direktion ist gehörig verpflichtet, und der Bank-Buchhalter des Königl. Generalbank-Direktoriums zu Berlin, Hr. Bank-Rendant Rumschöttel, als Rendant und zweiter Direktor, und der Hr. Justiz-Kommissarius Krüger II. als Syndikus bestellt worden. Das nach §. 25. der Statuten zu bildende Kuratorium der ritterschaftlichen Privatbank ist eingeführt. Das Direktorium der ritterschaftlichen Privatbank ist eingeführt. Das Direktorium der ritterschaftlichen Privatbank wird den Tag, an welchem das Realisations-Bureau der Bankscheine eröffnet und mit dem Betrieb der Bankgeschäfte der Anfang gemacht wird, (welches bald zu erwarten ist) zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die in Frankfurt a. M. anwesenden Sachsen haben am 22. d. den Geburtstag ihres Königs — des Nestors der Europäischen Souveraine — der nun ins 75ste Jahr getreten ist, in einem eigends dazu gemietheten Lokale im Gasthof zum weißen Schwan feierlich begangen.

Die Unterhandlungen zwischen dem Päpstlichen Stuhl und dem Ministerio des Königreichs der Niederlande wegen eines Concordats sind so gut als abgebrochen worden. Der Nuntius aus der Schweiz, der Erzbischof Nasalli, kehrte unverrichteter Dinge wieder nach Brüssel zurück.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu No. 2. der Zeitung des Großherzogthums Posen.
(Vom 5. Januar 1825.)

Das 24. Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthält folgendes

Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. December 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten. §. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben. Abschnitt 1. (Brief-, Packet- und Geldporto) §. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen. Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden. Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile. §. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen. (A. Briefporto.) §. 4. Das Briefporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2.) und b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.) §. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen: bis zu 2 Meilen wird gezahlt 1 Sgr, über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt 1½ Sgr, über 4 bis 7 Meilen wird gezahlt 2 Sgr., über 7 bis 10 Meilen wird gezahlt 2½ Sgr., über 10 bis 15 Meilen wird gezahlt 3 Sgr., über 15 bis 20 Meilen wird gezahlt 4 Sgr., 20 bis 30 Meilen 5 Sgr., und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr. §. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt. §. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget: für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz, über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½fache Brief-Portosatz, über ein Loth bis 1½ Loth der 2fache Brief-Portosatz, über 1½ Loth bis 2 Loth der 2½fache Brief-Portosatz, über 2 Loth bis 2½ Loth der 3fache Brief-Portosatz, über 2½ Loth bis 3 Loth der 3½fache Brief-Portosatz, über 3 Loth bis 3½ Loth der 4fache Brief-Portosatz u. s. w, für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben. §. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschiehet. §. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe, über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat. §. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sei denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen. §. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte rc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen: über 2 bis 8 Loth den 3fachen Brief-Portosatz, über 8 bis 16 Loth den 4fachen Brief-Portosatz, über 16 bis 24 Loth den 5fachen Brief-Portosatz, über 24 Loth bis 1 Pfd. den 6fachen Brief-Portosatz, über 1 bis 2 Pfd den 7fachen Briefportosatz, u. s. w. für jedes Pfund ein einfaches Briefporto mehr. Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben. Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt. §. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sei denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann. §. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderungen mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung. §. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt. §. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preis-Kuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird. §. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden. §. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth

schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein. §. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen. Die gebräuchlichsten sind: Empfohlen, recommandirt, chargé. Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen nicht aus. §. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird. §. 20. Der Absender hat in solchen Fällen: 1) das Porto für den Brief, 2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und 3) das Scheingeld mit 2 Sgr. gleich bei der Aufgabe zu entrichten. §. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein. (B. Packetporto) §. 22. Das Packetporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2) und b) nach dem Gewichte des Packets. §. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund. Für kleine Pakete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, insofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt. §. 24 Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben. §. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt. §. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen. §. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein. §. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ½ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7. und 11. erhoben. §. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden. Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht. §. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben. (C. Geldporto.) §. 31. Das Geldporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2) und b) nach dem Werthbetrage. §. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben: bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto, über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto, über 20 Rthlr bis 50 Rthlr. dreifaches Briefporto, wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt; über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr voll. Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. rc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden. §. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. November 1821. (Gesetz-Sammlung 1822 Pag. 2.) berechnet. 12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt. §. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt. §. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben: bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto, über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr., jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden. Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. rc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein. §. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2¾ Rthlr. angenommen. §. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar: a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe, b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Kurant. Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß der Carl Rossel, Pächter zu Neudorff bei Posen, und

dessen Ehegattin Josepha geb. v. Koszutska durch den am 4. Dezember d. J. geschlossenen Vertrag die gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Posen den 8. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Johann Casper aus Owinsk und die Auguste Louise Fröhlich, haben durch den am 16. November dieses Jahres errichteten Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen.

Posen den 22. November 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

In dem, im Szrodaer Kreise belegenen Vorwerke Swięcinek soll ein Schaafstall neu gebaut und durch Entreprise bewirkt werden. Hiezu steht Termin auf

den 8ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Brückner in unserem Parteienzimmer an, zu welchem wir mit dem Bemerken vorladen, daß dem Mindestbietenden die Bau-Entreprise überlassen werden soll. Der Bau-Anschlag kann in unserer Konkurs-Registratur eingesehen werden.

Posen den 25. November 1824.

Königl. Preußisches Landgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die zeither durch uns, über die J. G. Treppmachersche Credit-Masse geführte Curatel, ist in Folge der auf unsern Wunsch hiezu ertheilten Genehmigung der Handlung J. C. Fischer Söhne in Berlin, als Proponenten des Treppmacherschen Vergleichs und Hauptgläubiger der Masse, mit dem heutigen Tage aufgelöst worden und die fernere Geschäftsführung und gänzliche Abwickelung der gedachten Masse, dem hiesigen Kaufmann Herrn Carl Graßmann übertragen worden. — Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich alle Schuldner der J. G. Treppmacherschen Credit-Masse auf, vom heutigen Tage nur an Herrn Carl Graßmann und an den Königl. Justiz-Commissarius Herrn Brachvogel, welche beide durch die ihnen ertheilte Vollmacht, hiezu vollkommen autorisirt sind, Zahlung zu leisten.

Posen den 27. December 1824.

Die Curatoren der J. G. Treppmacherschen Credit-Masse.

Charrier. Guderian, Justizkommissarius.

Avertissement.

Mit dem 4. Januar 1825 beginnt im Commerzien-Rath Bergerschen Hause der Weinhandel en detail wieder. Das eingeschlichene Vorurtheil allgemeiner Verderbniß dieser Weine wird dabei seine völlige Erledigung erhalten. Um übrigens sobald als möglich aufzuräumen, soll der Verkauf in kleinern und größern Quantitäten nach den höchstbilligen Einkaufspreisen erfolgen, und werde ich diese nächstens mittelst specifiquen Preis-Courants noch besonders bekannt machen.

Posen den 28. December 1824.

Der Justiz-Kommissarius Brachvogel als Bergerscher Conkurs-Curator.

Den geehrten Mitgliedern unserer Ressource, so wie den Theilnehmern an den Bällen derselben, zeigen wir hiermit ergebenst an: daß

Sonnabend, als den 8ten Januar dieses Jahres, Abends 7 Uhr,

ein Ball statt finden wird.

Die Direktion der Freimaurer-Ressource.

Holz-Saamen-Verkauf.

Bei der unterzeichneten Forst-Verwaltung ist rein geflügelter Kiefern-Saamen, das Pfund zu 10 Sgr., in kleinern und größeren Quantitäten, desglei-

chen eine kleinere Quantität weißer Tannen=Saamen zu eben so billigen Preisen zu verkaufen, weshalb Bestellungen in portofreien Briefen angenommen, und prompt besorgt werden.

Przygodzice bei Deutsch=Ostrowo den 2. December 1824.

Die Fürstliche Forst=Verwaltung.

Auktion von Mahagoniholz.

Freitag den 7ten Januar früh 9 Uhr soll in meiner Behausung eine Parthie Mahagoni, sehr gut geschnittene Fournire, gestreifte und Pyramiden, für auswärtige Rechnung, öffentlich verauktionirt werden.

Ahlgreen.

Wegen Veränderung des Geschäftslokals ist zu Ostern d. J. in der Gerberstraße Nro. 397 eine sehr hübsche Wohnung in der 1sten Etage, aus 5 Piecen bestehend, zu vermiethen.

Posen den 4. Januar 1825.

Getreide=Marktpreise von Berlin, den 29. December 1824.

Zu Lande:

Weizen 1 Tlr. 7 sgr. 6 pf., auch 1 Tlr. 2 sgr. 6 pf.
Roggen = 23 = 2 = = — = 21 = 3 =
gr. Gerste = 21 = 3 = = — = 18 = 9 =
kleine do. = 20 = 8 = = — = 17 = 6 =
Hafer — = 18 = 9 = = — = 13 = 2 =

Zu Wasser:

Weizen 1 Tlr. 15 sgr. — pf., auch 1 Tlr. 12 sgr. 6 pf.
Roggen = 21 = 3 = = — = 20 = — =
gr. Gerste = 22 = 6 = = — = 17 = 6 =
kleine do. = — = — = = — = — = — =
Hafer — Tlr. 15 = — = = — = 13 = 9 =
Das Schock Stroh 5 Thlr. — sgr. — pf., auch 4 Thlr. — sgr. — pf. Heu der Centner 1 Thlr. — sgr. — pf. auch — Thlr. 20 sgr. — pf.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 30. December 1824.	Zins-Fuſs.	Preuſsisch Cour. Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$89\frac{7}{8}$	$89\frac{5}{8}$
Praemien-Staats-Schuldscheine	4	$144\frac{1}{2}$	144
Lieferungs-Scheine pro 1817 .	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{4}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	$90\frac{1}{4}$	—
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$85\frac{1}{4}$	$84\frac{7}{8}$
Neumärk. Int. Scheine do.	4	85	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	102	—
Königsberger do. .	4	—	84
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	—	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	23	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	21	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	86	—
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	84	—
Groſsh. Posens. Pfandbriefe .	4	—	90
Ostpreussische dito . . .	4	87	—
Pommersche dito . . .	4	101	—
Chur- u. Neum. dito . . .	4	$101\frac{3}{4}$	—
Schlesische dito . . .	4	$103\frac{1}{2}$	—
Pommer. Domain. do. . . .	5	104	—
Märkische do. do. . . .	5	$104\frac{1}{4}$	—
Ostpreuss. do. do. . . .	5	102	—
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	25	—
dito dito Neumark	—	24	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	26	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	18	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	$14\frac{1}{4}$	14